

SATZUNG DER GEMEINDE WINSEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET TEIL III

Ortslage Winsen/nordöstlicher Teil, an den Straßen: Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.02.2001 die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet: Teil III - Ortslage Winsen/nordöstlicher Teil, an den Straßen: Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensvermerk: 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 15.02.2001 bis zum 15.02.2001 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 15.02.2001 erfolgt. 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.05.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2001 ist nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.07.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.08.1999 bis zum 30.09.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.08.1999 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 30.08.1999 bis zum 30.08.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 27.11.2000 bis zum 11.01.2001 während der Dienststunden folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.11.2000 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 15.11.2000 bis zum 15.11.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. 8. Der Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.02.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2001 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

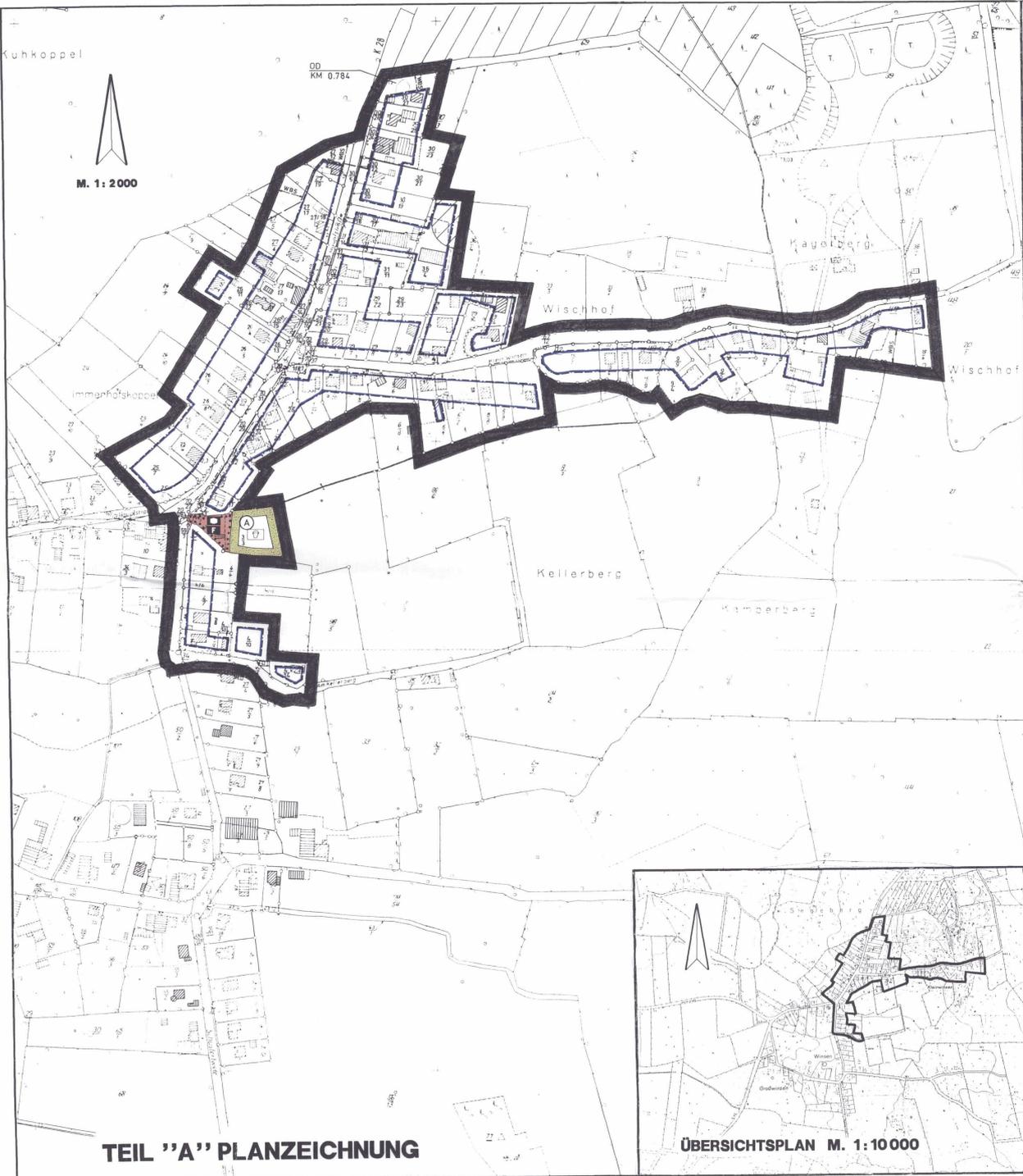
GEMEINDE WINSEN DEN 13. Okt. 2001 BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 27. März 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 20. Juli 2001 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 20.10.2001 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse beibehalten worden sind. GEMEINDE WINSEN DEN 13. Okt. 2001 BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt. GEMEINDE WINSEN DEN 13. Okt. 2001 BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.11.2001 von bis zum 19.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung/GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.11.2001 in Kraft getreten. GEMEINDE WINSEN DEN 19. Nov. 2001 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planshalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I 1991 S. 58).

- FESTSETZUNGEN: - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, Teil III. § 9 (7) BauGB - Baugrenze. § 23 (3) BauNVO - Flächen für den Gemeinbedarf. § 9 (1) 5 BauGB - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus). - Feuerwehr. - Öffentliche Grünfläche. § 9 (1) 15 BauGB - Spiel- und Festplatz. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: - Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen. - Waldschutzstreifen. § 32 (5) Landeswaldgesetz

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- - - - - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß. - - - - - Katasteramtliche Flurstücksnummer. - - - - - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage. - - - - - Maßlinien mit Maßangaben. (A) Altlast, s. Begründung, Ziff. 5 HINWEISE: - - - - - Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 12 Landeswaldgesetz erforderlich

TEXT TEIL "B": siehe Anlage